

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen “ **Sportclub Percha 1960 e.V.** “ mit dem Sitz in Percha. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Starnberg eingetragen. Er wurde am 1. Januar 1960 gegründet.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung.
2. Der Verein enthält sich jeder politischer Betätigung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Es wird keinerlei wirtschaftlicher Gewinn angestrebt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied des Sportclubs Percha 1960 e.V. kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, welche sich um das Vereinsleben und dem vom Verein angestrebten Zweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entbunden.

§ 5 Einteilung der Mitglieder in

I. Altersgruppen

Der nach § 2 Ziff. 1 bestimmte Vereinszweck erfordert naturgemäß die Einteilung der Mitglieder in Gruppen:

- a) Senioren für Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Junioren ab Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres;
- c) Jugendliche ab Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- d) Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

II. Abteilungen

1. Der Vorstand richtet im Benehmen mit dem Ausschuß Abteilungen und bestellt zusammen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter deren Übungsleiter.
2. Zur Verwaltung der internen Angelegenheiten der Abteilungen kann von diesen im Einvernehmen mit dem Vorstand ein Abteilungsleiter, Schriftführer und Kassier gewählt werden. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Versammlungen der Abteilung teilzunehmen. Der Abteilungsleiter kann vom Vorstand zur Vertretung gegenüber anderen Organisationen ermächtigt werden.
3. Ein gesonderter Vereinsbeitrag zugunsten der Abteilungen kann auf Beschluß der Mitglieder der Abteilung mit Zustimmung des Vorstandes erhoben werden. Der 1. Vorsitzende kann seine Rechte aus § 13 Ziff. 6 dem Abteilungsleiter ganz oder teilweise übertragen.
4. Ein Mitglied des Vereins kann Mitglied von mehreren Abteilungen sein.
5. Die Satzung des Vereins gilt sinngemäß auch für die Angelegenheiten innerhalb einer Abteilung.

§ 6 Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Verein wird beendet:

1. Durch den Tod des Mitglieds;
2. Durch Austritt, der schriftlich dem 1. Vorsitzenden erklärt werden muß. Der Austritt ist nur möglich zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember). Die Austrittserklärung muß spätestens am 30. 09. dem Verein zugegangen sein, damit sie zum 31. Dezember wirksam wird;
3. Durch Streichung aus der Mitgliederliste, welche auf Antrag des Schatzmeisters durch den Vorstand erfolgt, sobald ein Mitglied mit mindestens einer Jahresbeitragsleistung trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate im Verzug bleibt. Die schriftliche Mahnung gilt als dem Beitragsschuldner zugegangen nach Ablauf von 3 Kalendertagen nach Aufgabe zur Post an die letztbekannte Adresse des zu Streichenden. Die Streichung aus der Mitgliederliste hat sofortige Wirkung;
4. Durch Ausschluß, den der Vorstand beschließt.
 - a) Der Ausgeschlossene ist mit schriftlicher Bekanntgabe seines Ausschlusses vom gesamten Sport- und Clubbetrieb des Vereins ausgeschlossen. Seine Beitragspflicht ruht. Die Mitgliedschaft endet 14 Tage nach Bekanntgabe des Ausschlußbeschlusses an den Ausgeschlossenen, sofern dieser dem Ausschluß nicht schriftlich beim 1. Vorsitzenden widerspricht, sonst mit Ablauf des 14. Tages

- nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung über die sonstigen Rechtsbehelfe. Ziff. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- b) Über den Widerspruch gegen den Ausschluß entscheidet in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Ausgeschlossenen der Clubausschuß in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
 - c) Gegen eine den Widerspruch zurückweisende Entscheidung des zuständigen Gremiums nach Ziffer b) kann der Ausgeschlossene Beschwerde einlegen, über welche von der nächstfälligen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abstimmungsberechtigten, erschienenen Mitglieder zu entscheiden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Vom Verein kann ausgeschlossen werden,
- a) Wer sich unsportlich verhalten hat;
 - b) Wer wegen unehrenhafter Handlungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit oder vom Sportgericht gemäßregelt wurde,
 - c) Wer trotz Abmahnung und Androhung des Ausschlusses wiederholt durch Disziplinlosigkeit den Vereins- und Sportbetrieb stört, so zum Beispiel durch Nichtbeachtung von Weisungen und Anordnungen eines Übungsleiters,
 - d) Wer sonstwie durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Ansprüche des früheren Mitglieds gegen den Verein, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, erloschen. Dies gilt nicht für Ansprüche des früheren Mitglieds, welche aus wirtschaftlichen Rechtsgeschäften, z.B. Werkvertrag oder Warenlieferung, resultieren.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Clubausschuß
 - d) die Rechnungsprüfer.
2. Die Wahl der Funktionäre in den Organen nach Ziff. 1 b) bis d) erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Dessen ungeachtet endet das Amt eines Funktionärs mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen der Stellvertreter; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die zwei Stellvertreter zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Verlauf des ersten Halbjahres, möglichst bis zum 30.06. statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich und/oder über die örtliche Presse mit Bekanntgabe der Tagordnung bei mindestens

10-tägiger Ladungsfrist unter Angabe von Versammlungsort und Zeitpunkt des Versammlungsbeginns einberufen. Dem 1. Vorsitzenden bleibt unbenommen, nach Anhörung des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dringende Gründe des Vereinsinteresses dies erfordern. Im übrigen gilt Ziff. 1 sinngemäß.

2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder einer der zwei Stellvertreter. Im Innenverhältnis hat einer seiner Stellvertreter diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind der 1. Vorsitzende und die zwei Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Teilnahme:
 - a) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
 - b) Nichtmitglieder können von der Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung dauernd oder zeitweilig ausgeschlossen werden.
 - c) Mitglieder können von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie den Verlauf der Versammlung nachhaltig stören und die Störung nach Abmahnung fortsetzen.
 - d) Mitglieder, welche an einem Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt sind oder sonst unmittelbar oder mittelbar betroffen sind (z.B. als Familienangehörige oder Gesellschafter), sind von der Beratung oder Beschlußfassung über diesen Gegenstand ausgeschlossen.

§ 9

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt:

- a) über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- b) über die Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- c) über die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung des Jahresberichtes und nach Genehmigung der Rechnungslegung für das zurückliegende Geschäftsjahr,
- d) über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
- e) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) über die Änderung der Vereinssatzung,
- g) über die Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder,
- h) über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nach Ziff. 2 nicht beschlußfähig, ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Verhandlungstag eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die neuerliche Mitgliederversammlung darf frühestens 6 Wochen nach dem ersten Versammlungstag, spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag einberufen werden.

4. Die neuerliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen abstimmungsberechtigten Vereinsmitglieder beschlußfähig. Die Einladung zur neuerlichen Mitgliederversammlung muß den Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit enthalten.

§ 11 Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder.
3. Zu einem Beschluß, welcher eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Waren mehrere tätig, so unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Das gleiche gilt für die Protokollführung.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den zwei Stellvertretern, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters und einer die Funktion des Schriftführers wahrnimmt.
2. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung kann formlos und ohne Einhaltung von Ladungsfristen erfolgen. Über den Sitzungsverlauf ist von einem Sitzungsteilnehmer, in der Regel vom Schriftführer, eine Niederschrift zu fertigen. § 12 der Satzung gilt auch für diese Niederschrift sinngemäß. Der Protokollführer kann sich einer zuverlässigen Schreibkraft bedienen, die nicht Mitglied im Verein sein muß.
3. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Sie sind im Bedarfsfalle vom 1. Vorsitzenden als nicht öffentlich zu erklären.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
5. Sind eilige Entscheidungen zu treffen, kann auch telefonisch die Zustimmung aller erreichbaren, mindestens aber von zwei Vorstandsmitgliedern zur Fassung eines wirksamen Beschlusses eingeholt werden. Die bei der Beschlußfassung nicht erreichbaren Vorstandsmitglieder sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Über telefonisch getroffene Entscheidungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle an der Entscheidung Beteiligten unterschreiben.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins ausdrücklich vorenthalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

- a) die Ausgaben und Einnahmen des Vereins,

- b) die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen,
 - c) die Bestellung von Abteilungsleitern.
7. Verfügungen des Vorstandes über die Immobilien des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Clubausschuß

1. Aufgaben des Clubausschusses:
 - a) die gesamte Organisation des Sportbetriebes,
 - b) die Koordinierung des gesamten, auch außersportlichen Vereinslebens,
 - c) die Schlichtung von vereinszweckbezogenen Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen bzw. Funktionären und Vereinsmitgliedern, sowie Vereinsmitgliedern untereinander. Zu diesem Zweck kann der Clubausschuß von Fall zu Fall einen besonderen Schlichtungs/Untersuchungsausschuß aus seiner Mitte bestimmen, welcher aus einem Obmann und zwei Beisitzern besteht,
 - d) die Mitwirkung bei der Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß gem. § 6 Ziff. 4 b,
 - e) die Vorprüfung von Anträgen auf Änderung der Satzung.
2. Zusammensetzung des Clubausschusses:
 - a) der Vorstand nach § 13 Ziff. 1
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Ehrenvorsitzenden, falls solche gewählt sind.
3. Der Clubausschuß wird vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung bei mindestens fünftägiger Ladungsfrist unter Angabe des Versammlungsortes und Zeitpunktes des Sitzungsbeginns einberufen.
4. Die Sitzungen des Clubausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Auf Verlangen eines Viertels der erschienenen Clubausschußmitglieder können andere Teilnehmer bei der Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
5. Die Bestimmungen der § 10 Ziff. 1, § 11 Ziff. 1 und 2 sowie § 12 Ziff. 1 und 2 gelten für die Clubausschußsitzung sinngemäß.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag an den Verein bis spätestens 31.03. zu entrichten, um damit dem Verein die Möglichkeit zu verschaffen, die nach der Satzung vorgesehenen Aufgaben zweckentsprechend zu erfüllen.
2. Für Mitglieder mit geringem Einkommen oder aus sonstigen sozialen Gründen (Härtefall) kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen. Eine Ermäßigung oder ein Erlaß gilt jeweils nur für das laufende Geschäftsjahr.

§ 17 Wahl der Vereinsorgane

1. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
2. Bei der Wahl der zwei Stellvertreter sowie bei der Wahl der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmzahl erreicht haben. Wird dann wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
3. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu
5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
6. Zur Durchführung der Wahl der Vereinsorgane bestellt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß, dem kein Mitglied des Vorstandes und des Clubausschusses angehören darf. Dieser Wahlausschuß besteht aus einem Wahlausschußvorsitzenden und bis zu 4 Wahlausschußhelfern.
7. Der Wahlausschußvorsitzende stellt das Ergebnis der Wahlen fest. Er fertigt darüber eine von ihm und den Wahlhelfern zu unterzeichnende Niederschrift und verkündet das Wahlergebnis der Mitgliederversammlung. Die gewählten Funktionäre sind dabei zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein Sportclub Percha 1960 e.V. kann durch Beschluß einer eigens zur Beschlußfassung über die Vereinsauflösung einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 10 Ziff. 2 - 4 aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Starnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22. Juli 2007.